

## Spezialthema: Rauchmelder

### Liebe Leserinnen und Leser,

Diese Information gibt Ihnen wichtige Hinweise, wie Sie selbst den Brandschutz in Ihrem Haus verbessern können. Eine neue gesetzliche Vorgabe regelt in den meisten Bundesländern, wie Rauchmelder einzusetzen sind. Welche organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Vorgaben damit für Sie verbunden sind, erfahren Sie auf diesen Seiten – damit die Feuerwehr möglichst gar nicht erst kommen muss.

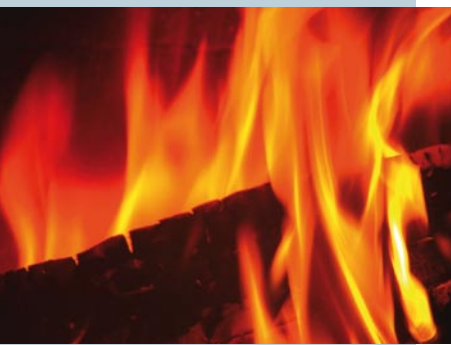


Foto: Katrin Weyermann Bötschi | Pixelio



Foto: Gerda B. | Pixelio

### Rauchmelder – warum?

In Deutschland sterben jährlich 600 Personen bei Bränden, meist handelt es sich dabei um Wohnungsbrände. Dazu kommen 6.000 Brandverletzte mit bleibenden Körperschäden und etwa 1 Mrd. Euro Sachschaden. Die meisten Opfer von Bränden sterben an einer Rauchvergiftung. Fatal: Im Schlaf ist auch der Geruchssinn nicht auf dem Posten. Eine Rauchvergiftung kann nach zwei Minuten tödlich sein. Die meisten Brände ereignen sich bei Nacht. Eine Einrichtung, die den Wohnungsinhaber im Brandfall weckt, kann lebensrettend sein und Rauchmelder kosten nicht viel. Diese Überlegungen haben den Gesetzgeber dazu veranlasst, die Ausrüstung von Wohnungen mit Rauchmeldern gesetzlich vorzuschreiben. In Deutschland fällt der Brandschutz in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Dadurch gibt es für jedes Land unterschiedliche Regelungen.

### Aufgabe eines Rauchmelders

Ein Rauchmelder gibt bei Brandrauch akustischen Alarm. Seine Funktion besteht darin, den Bewohner auf die Gefahr aufmerksam zu machen und ihn ggf. zu wecken, damit er rechtzeitig flüchten und die Feuerwehr rufen kann.

### Rechtslage – Einführung per Gesetz

Die Grundregelung zur Rauchmelderpflicht entstammt der Norm DIN 14676. Die Norm wird durch die Landesbauordnungen verbindlich umgesetzt. Eine gesetzliche Rauchmelderpflicht gibt es bisher in Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Schleswig-Holstein, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und seit 2008 auch in Thüringen. In allen genannten Ländern besteht die Pflicht, in Neubauten von Wohngebäuden Rauchmelder zu installieren. Für bestehende Gebäude gibt es unterschiedliche Nachrüstfristen. Die übrigen Bundesländer werden mit ähnlichen Regelungen nachziehen.

### Verschiedene Bundesländer

- In Rheinland-Pfalz besteht für Neubauten seit 2003 Rauchmelderpflicht. Bis Juli 2012 müssen auch bestehende Wohnungen mit

Rauchmeldern nachgerüstet werden.

- Im Saarland besteht seit 2004 eine Rauchmelderpflicht für Neubauten.
- Schleswig-Holstein verlangt seit 2004 Rauchmelder in Neubauten; bestehende Wohnungen müssen bis Ende 2009 nachgerüstet werden.
- Hessen hat 2005 die Rauchmelderpflicht für Neubauten eingeführt; bis 2014 haben Eigentümer bestehender Wohnungen Zeit für die Installation von Rauchmeldern.
- In Hamburg besteht die Pflicht für Neubauten seit 2006; die Nachrüstfrist für Bestandsgebäude läuft bis Ende 2010.
- Mecklenburg-Vorpommern verlangt seit 2006 Rauchmelder in Neubauten; bestehende Wohnungen sind bis 31.12.2009 damit auszustatten.
- Thüringen hat 2008 eine Rauchmelderpflicht für Neubauten eingeführt.

### Mögliche Brandursachen – Vorbeugung

Die häufigste Brandursache in Deutschland, knapp 25 % der Brände, sind technische Defekte an Elektrogeräten. Wandsteckdosen werden oft durch das Anschließen von Mehrfachsteckdosen überlastet. Ältere Leitungen können schadhaft sein oder überlastet werden. In Küchen wird oft ein Topf auf der eingeschalteten Herdplatte vergessen. Häufig wird die starke Aufheizung der Umgebung von Kaminen, Öfen und Heizstrahlern unterschätzt. Allgemein bekannt sind die Brandgefahren in der Weihnachts- und Silvesterzeit. Überhitzte Spraydosen können zu Sprengkörpern werden. Erhöhte Risiken bringen auch brennbare Farben, Lacke und Lösungsmittel mit sich.

### Funktionsweise eines Rauchmelders

Für den Wohnraumbereich sind in Deutschland optische Rauchmelder üblich. Diese werden meist mit einer 9-Volt-Batterie betrieben. Im Innern des Gerätes befindet sich eine Messkammer, in die mit Hilfe einer Leuchtdiode Lichtstrahlen gesendet werden. Diese treffen im Normalbetrieb nicht auf das an der Messkammer angebrachte Fotoelement. Dringt jedoch Rauch in die Messkammer ein, werden die Lichtstrahlen durch die Rauchpartikel abgelenkt, treffen

### Die DIN 14676

Die DIN 14676 als Grundregelung zur Rauchmelderpflicht gilt für neue und bestehende Wohnhäuser unabhängig von Größe und Stockwerkszahl sowie für Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung.



Foto: Bernd Boscolo | Pixello



Foto: Birgit H. | Pixello



Foto: Gerd Bauer | Pixello

### Rauchen

ist nicht nur im Bett gefährlich: Auch heruntergefallene Kippen und Streichhölzer oder glühende Asche haben schon viele Brände verursacht.

### Offenes Licht und defekte Elektrogeräte

sind ebenfalls eine häufige Brandursache.

auf die Fotozelle und lösen den Alarm aus. Leichter Rauch führt nicht zum Alarm. Üblicherweise ertönt bei schwächer werdender Batterie einige Tage lang ein Warnton, der zum Batteriewechsel auffordert. Die meisten Rauchmelder verfügen über einen Testknopf, mit dem man den Alarm auslösen kann, sowie über eine Kontrolllampe, die im Alarmfall blinkt. Auch Lasermelder sind im Handel. Sie funktionieren wie optische Rauchmelder, allerdings wird statt des normalen Lichtstrahls ein Laserstrahl verwendet, was die Empfindlichkeit des Gerätes erhöht.

### Vernetzte Rauchmelder

Funkvernetzte Rauchmelder können miteinander in Kontakt treten. Gibt ein Rauchmelder Alarm, teilt er dies per Funk den anderen Rauchmeldern im Haus mit, die dann ebenfalls Alarm auslösen. Derartige Systeme werden für den Privat- und Gewerbebereich angeboten. Vorteil: Brennt es unterm Dach oder im Keller, wird der Bewohner auch im ersten Stock bei geschlossener Schlafzimmertür geweckt. Diese Geräte erfordern meist keine Installation durch einen Fachmann und sind auch für Wohngebäude durchaus sinnvoll.

### Brandmeldeanlage

Eine so genannte Brandmeldeanlage ist nur für bestimmte Gebäude vorgeschrieben, zum Beispiel für Gewerbe- und Industriebetriebe, Büros und Speditionen, Kindergärten, Schulen und ähnliche Objekte, Hotels und Pensionen, Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime. Für Privatwohnungen ist sie nicht vorgeschrieben und unüblich. Die Anlage besteht aus speziellen, kabelvernetzten Brandmeldern oder Alarmierungsgeräten, die nicht mit herkömmlichen Rauchmeldern kombiniert werden dürfen. Details regelt die DIN 14675.

### Worauf ist beim Kauf zu achten?

Rauchmelder erhält man in Baumärkten, Elektrogeschäften, im Sicherheits- und Brandschutzfachhandel und oft auch im Allround-Warenhaus. Der Alarm muss eine Mindestlautstärke von 85 dB (A) erreichen. Wichtig sind das Vorhandensein eines Testknopfes und die automatische Warnfunktion bei schwacher Batterie. Die Feuerwehren empfehlen, Lithiumbatterien zu verwenden, deren 10-jährige Haltbarkeit gewährleistet ist. Auf jeden Rauchmelder sollten zumindest drei Jahre Garantie gegeben werden. Seit 1. August 2008 dürfen nur noch VdS-geprüfte und zertifizierte Rauchmelder auf den Markt gebracht werden, die der DIN EN 14604 entsprechen. Das VdS-Prüfzeichen und ein Hinweis auf die DIN EN 14604 müssen auf dem Gerät vorhanden sein. Optische Rauchmelder gibt es ab etwa 5 Euro zu kaufen – teils sogar billiger. Die Preisspanne reicht bis etwa 50 Euro. Die Funktionsweise der Geräte unterscheidet sich kaum. Allerdings sollte auf

Details wie rundum angebrachte genügend große Raucheintrittsöffnungen geachtet werden – möglichst mit einem Schutz gegen das Eindringen von Schmutz oder Insekten. Funkvernetzbare Rauchmelder gibt es ab ca. 20 Euro pro Stück. Lithiumbatterien kosten 7 bis 9 Euro, eignen sich aber nicht für jeden Rauchmelder.

### Mietverhältnis: Haftung bei Fehlalarm

Rauchmelder können auch Schäden verursachen: So hatte das Amtsgericht Hannover (Az. 537 C 17077/05) einen Fall zu entscheiden, in dem ein durch den Wohnungsmieter installierter Rauchmelder einen Warnton abgegeben hatte. Der Mieter war nicht zu Hause, Nachbarn riefen die Feuerwehr, diese griff zur Axt und durchbrach die Wohnungstür – nur um herauszufinden, dass der Rauchmelder lediglich das Signal zur Anzeige schwacher Batterien abgegeben hatte. Der Vermieter verklagte den Mieter auf Schadenersatz für die Wohnungstür – knapp 1.700 Euro. Das Gericht sah den Mieter nicht als zahlungspflichtig an: Die Installation eines Rauchmelders habe die Mietsache nicht beeinträchtigt, sondern das Eigentum des Vermieters geschützt. Dass Nachbarn und Feuerwehr das leise Signal für Batterieschwäche mit einem Alarm verwechselten, sei nicht die Schuld des Mieters.

### Fehlalarm: Gebühren für Feuerwehreinsatz?

Oft befürchten Eigentümer nach einem Fehlalarm, von der Feuerwehr für die Einsatzkosten in Anspruch genommen zu werden. Zwar wird die Feuerwehr, wenn es um Leben und Tod geht, normalerweise auf Gemeindegeldern tätig. Bei Fehlalarm sehen viele Gemeindegeldern jedoch Ausnahmen vor, nach denen erhebliche Gebühren verlangt werden können. Viele Gerichtsurteile liegen zu diesem Thema noch nicht vor. Das Verwaltungsgericht Schleswig hat entschieden, dass auch ein nicht vernetzter Rauchmelder rechtlich wie eine Brandmeldeanlage zu behandeln ist; durch den Fehlalarm verursachte Kosten können damit dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt werden (27.5.2003, Az. 3 A 133/02). Das Verwaltungsgericht Braunschweig war andererseits trotz entsprechender Satzungsregelung der Ansicht, dass auch bei wiederholten Fehlalarmen in einer Sozialeinrichtung dem Betreiber, der einen Wartungsvertrag für seine Brandmeldeanlage hatte, keine Kosten zu berechnen seien, da er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt habe (28.3.2000, Az. 5 A 5185/98). Brandschutzfachleute rufen die Feuerwehren immer wieder dazu auf, in solchen Fällen keine Kosten zu erheben, um die Wohnungseigentümer nicht vom Erwerb von Rauchmeldern abzuschrecken.

### Auslösung durch Zigarettenrauch?

Ein häufiger Irrtum ist, dass Rauchmelder auch durch Zigarettenrauch ausgelöst werden können. Dies ist nicht der Fall. Auch



Kerzenrauch kann nur bei gleichzeitigem Auspusten einer größeren Kerzenanzahl zum Alarm führen. Häufigste Ursache für Rauchmelderalarme ohne wirkliches Feuer sind Wasserdampf aus dem Bad und Dämpfe aus der Küche – etwa Wasserdampf oder Rauch von angebranntem Essen. Gerade vergessene eingeschaltete Kochplatten sind jedoch auch eine häufige Brandursache.

### Rauchmelder und Feuerversicherung

Kommt es zu einem Brand, wird der Schaden in der Regel von der Wohngebäudeversicherung des Hauseigentümers getragen. In denjenigen Bundesländern, in denen bereits eine Rauchmelderpflicht besteht, können Brandgeschädigte ohne Rauchmelder ihren Versicherungsschutz verlieren. Die Versicherungsverträge enthalten nämlich eine Klausel, nach der der Versicherungsnehmer alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten hat. Dazu zählen auch die Vorschriften über den Einbau von Rauchmeldern sowie die regelmäßige Kontrolle und den Batterieaustausch. Wird die „Obliegenheit“ der Einhaltung dieser gesetzlichen Regelungen vorsätzlich nicht beachtet, ist die Versicherung leistungsfrei; handelt es sich um grobe Fahrlässigkeit, kann die Leistung gekürzt werden (so die Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft VGB 2008). Dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, muss der Versicherungsnehmer beweisen. Aus diesem Grund sollte über vorgenommene Rauchmelder-Wartungen Buch geführt werden.

### Wo und wie werden Rauchmelder montiert?

Nach der DIN 14676 sind Rauchmelder in Schlafzimmern, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege führen, zu installieren. Damit ein optimaler Schutz gewährleistet ist, sollten sie jeweils an der Zimmerdecke befestigt werden – denn Rauch steigt nach oben. Rauchmelder dürfen nicht in der Nähe von Luftschächten oder in Bereichen mit erheblicher Zugluft angebracht werden, auch nicht in einer Dachspitze, sondern mindestens einen halben Meter tiefer. Für einen Raum reicht ein Gerät, wenn der Raum nicht größer als 60 m<sup>2</sup> ist. In Räumen, in denen starke Entwicklung von Dampf, Staub oder Rauch alltäglich ist, zum Beispiel in Küche und Bad, sollten Rauchmelder nicht installiert werden. Die Montage ist bei den üblichen batteriebetriebenen Geräten auch für Laien möglich.

### Wartung von Rauchmeldern

Die Funktionstauglichkeit eines Rauchmelders sollte regelmäßig mit Hilfe des Testknopfes überprüft werden – empfohlen ist ein Test etwa einmal im Monat. Lithiumbatterien gewährleisten eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren ohne Batterieaustausch, andere Batterien halten nur ein Jahr. Alle 10 Jahre sollten

die Geräte komplett ausgetauscht werden. Rauchmelder können durch Verschmutzung ihre Funktionstauglichkeit einbüßen – etwa durch Ablagerungen von Staub, Zigarettenrauch, Fett oder durch Spinnweben. Empfängt die eingebaute Fozelle die von Rauchpartikeln abgelenkten Lichtstrahlen der Leuchtdiode nicht mehr, weil Schmutz im Weg ist, wird kein Alarm ausgelöst. Zu prüfen ist auch, ob infolge von Umbauten der Installationsort für den Rauchmelder noch optimal ist.

### Pflichten des Vermieters

Baurechtlich ist der Bauherr bzw. Hauseigentümer in der Pflicht, die landesgesetzlich vorgeschriebenen Rauchmelder einzubauen. Wird dies unterlassen, drohen im Brandfall straf- und zivilrechtliche Konsequenzen. Immerhin handelt es sich dabei nicht nur um eine zivilrechtliche Haftung aufgrund allgemeiner Verkehrssicherungspflichten, sondern es werden klare gesetzliche Bestimmungen verletzt. Vermieter und Hauseigentümer müssen auch daran denken, dass die Wohngebäudeversicherung bzw. die Vermieterhaftpflichtversicherung bei Nichtbeachtung gesetzlicher Sicherheitsbestimmungen nicht zahlt. In Bundesländern mit Rauchmelderpflicht ist geregelt, dass installierte Geräte funktionsfähig zu halten sind. Das heißt: Der Vermieter muss für die Wartung nach Maßgabe der DIN 14676 sorgen. Auch eine Übertragung der Wartung auf den Mieter ist möglich – diese ist jedoch rechtlich umstritten. Wird die Wartung vom Vermieter durchgeführt, ist eine schriftliche Dokumentation der Wartungen zu empfehlen.

### Rauchmelder-Wartung durch Vermieter

Ein Rauchmelder ohne regelmäßige Wartung ist wertlos. Vermieter haben mehrere Möglichkeiten, eine DIN-gerechte Wartung durchzuführen. Sie können den Hausmeister oder eigene Mitarbeiter schicken, oder auch Fachfirmen beauftragen. Verschiedene Anbieter haben Wartungsverträge für Rauchmelder im Programm – nicht nur Brandschutzfirmen, sondern auch Hausmeisterdienste und Ablesebetriebe. Letztere bieten oft auch Rauchmelder zur Miete an – ähnlich wie bei Heizkostenverteilern. Der Ableser muss sowieso einmal im Jahr die Wohnung betreten, es fallen also keine zusätzlichen Fahrtkosten an. Der Mieter muss sich nur einen einzigen Termin freihalten. Wichtig bei jeder Art der Wartung: Es muss ein schriftlicher Nachweis darüber geführt werden, wer wann welche Wartung durchgeführt hat. Nur so kann im Schadensfall eine Haftung vermieden werden, wenn der Rauchmelder nicht funktionsfähig war.

### Wartung durch den Mieter

Die Möglichkeit, Installation und Wartung auf den Mieter zu übertragen, ist umstritten. Verschiedene Pannen sind denkbar: Der Mieter

### Häufige Irrtümer über Brände

Zu den häufigsten Irrtümern über Feuer gehört, dass man zum Verlassen der Wohnung genug Zeit haben wird. Durchschnittlich bleiben den Personen in der brennenden Wohnung nur vier Minuten zur Flucht; eine tödliche Rauchvergiftung kann schon nach zwei Minuten eintreten. Ein weiteres Vorurteil besteht darin, dass Nachbarn oder Hausinhaber schon wecken werden. Dies geschieht nicht übermäßig oft.

### Brandmelder sollen verhindern, dass es zum Schlimmsten kommt.



Foto: Stephan Poost | Pixelio



Foto: Gabi Schönemann | Pixelio



Foto: Jan Zimmer | Pixelio

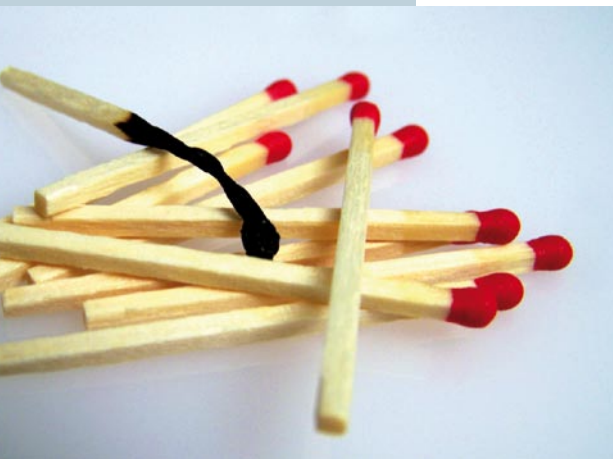


Foto: Antje Delater | Pixello

### Informationsquellen

Informationen über Rauchmelder geben die Feuerwehren, der qualifizierte Fachhandel, wie etwa Brandschutzfirmen, aber auch der Schornsteinfeger.

### Buchtipps:

„Vorbeugender baulicher Brandschutz“ von Kurt Klingsohr und Joseph Messerer, Verlag Kohlhammer, Januar 2005, 26,00 Euro

„Vorbeugender Brandschutz“ von Hans Kemper, Verlag Ecomed, Juni 2008, 9,80 Euro

„Baulicher Brandschutz“ von Ulrich Schneider und Christian Lebeda, Verlag Bauwerk, Mai 2008, 49,00 Euro

nimmt die Geräte entgegen, installiert sie jedoch nicht. Der Mieter installiert sie falsch. Der Mieter ist alt und gebrechlich und kann die Geräte nicht installieren. Der Mieter kann kein Deutsch und kann die Gebrauchsanweisung nicht lesen. Der Mieter vergisst, die Geräte zu warten. In derartigen Fällen haftet im Schadensfall weiterhin der Vermieter. Er kann zwar seine Verkehrssicherungspflicht auf den Mieter übertragen, hat aber immer noch eine Überprüfungs- und Kontrollpflicht. Auch kann der

Vermieter im Schadensfall nicht beweisen, dass die Rauchmelder gewartet worden sind. Eine sinnvollere Lösung ist die Auftragserteilung an eine Drittfirma, die schriftliche Wartungsnachweise führt.

### Mietwohnungen: Welches Wartungsmodell ist zu empfehlen?

Jedes Wartungsmodell hat Vor- und Nachteile. Das Anmieten der Rauchmelder bei einem Servicebetrieb wie etwa einer Ablesefirma kann auf Dauer teurer werden als der Kauf durch den Eigentümer. Andererseits überwacht die Servicefirma bei Mietgeräten deren Austauschtermin. Große Vorteile hat es, die jährliche Wartung auf eine Drittfirma wie etwa einen Hausmeisterdienst oder Ablesebetrieb zu übertragen. Derartige Dienstleistungen werden bei längerfristiger Vertragsbindung schon ab 60 Cent pro Monat und Gerät angeboten. Es lohnt sich verschiedene Angebote zu vergleichen.

### Worauf hat der Mieter zu achten?

Mieter können freiwillig einen Rauchmelder installieren – unabhängig davon, ob dies in dem jeweiligen Bundesland vorgeschrieben ist oder nicht. Die Installation von Rauchmeldern stellt keinen so schwerwiegenden Eingriff in die Substanz der Mietwohnung dar, dass dafür eine Genehmigung des Vermieters erforderlich wäre. Bei selbst installierten Rauchmeldern ist es Sache des Mieters, sich um die Wartung zu kümmern. Verpflichtet ist der Mieter dazu aber nur dann, wenn er durch eine (Zusatz-) Vereinbarung zum Mietvertrag die Wartung der Rauchmelder in seine Verantwortung übernommen hat. In diesem Fall bestehen für den Mieter auch Haftungsrisiken, wenn es zu einem Brandschaden kommt, der bei vorschriftsmäßig gewarteten Rauchmeldern vermeidbar gewesen wäre.

### Wartungskosten: Umlage auf Mieter

Die Kosten für die Wartung von Rauchmeldern können als „sonstige Betriebskosten“ im Sinne der Betriebskostenverordnung auf den Mieter umgelegt werden. Bei einer

Neuvermietung sollten die Rauchmelder-Wartungskosten im Mietvertrag unter den sonstigen Betriebskosten genannt werden. Bei bestehenden Mietverhältnissen liegt der Fall einfach, wenn der Mietvertrag eine Mehrbelastungsklausel enthält – also eine Abrede, nach der der Vermieter durch Modernisierungen oder veränderte Gesetze anfallende zusätzliche Betriebskosten im Rahmen der Wirtschaftlichkeit auf den Mieter umlegen darf. Zur Sicherheit kann die Umlage des neuen Kostenpunktes durch eine schriftliche Vertragsergänzung fixiert werden. Zwar halten einige Gerichte dies für unnötig (Amtsgericht Lübeck, Urteil vom 5.11.2007, Az. 21 C 1668/07). Aber: Solange ein Urteil des BGH dazu fehlt, kann jedes Amtsgericht unterschiedlich entscheiden. Das Amtsgericht Lübeck wies im Übrigen darauf hin, dass der Vermieter zwecks Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes mit der Rauchmelderwartung auch Drittfirmen beauftragen und deren Wartungsgebühr auf die Mieter umlegen darf.

### Modernisierungszuschlag für Rauchmelder

Der Einbau von Rauchmeldern in eine bestehende Mietwohnung gilt als Modernisierungsmaßnahme, die den Wohnwert erhöht. Daher kann der Vermieter jährlich 11 % der anfallenden Anschaffungs- und Installationskosten als Modernisierungszuschlag auf die Miete aufschlagen. Die Mieter müssen die Modernisierungsmaßnahme dulden. Eine dreimonatige Ankündigungsfrist muss bei der Nachrüstung von Rauchmeldern nicht eingehalten werden; sofern kein verkabeltes Brandmeldesystem eingebaut wird, handelt es sich um eine Bagatellmaßnahme.

### Vermieterseitiger Einbau trotz vorhandener Geräte?

Sind Rauchmelder laut Landesbauordnung vorgeschrieben, ist der Eigentümer bzw. Vermieter für den Rauchmeldereinbau verantwortlich. Er hat damit das Recht, auf Einbau und Wartung eigener Rauchmelder zu bestehen. Schließlich haftet er im Ernstfall für eine falsche Installation oder Wartung. Mieter, die ihre eigenen Geräte behalten möchten, können versuchen, mit dem Vermieter eine Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag auszuhandeln, nach der der Mieter die Pflicht zur Installation und Wartung der Rauchmelder übernimmt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass zumindest eine Kontrollpflicht weiter beim Vermieter verbleibt (vgl. Bundesgerichtshof, 22.1.2008 – Az. VI ZR 126/07).

### Rauchmelder im Treppenhaus?

Rauchmelder in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern sind gesetzlich nicht vorgeschrieben – obwohl das Treppenhaus oft der primäre Rettungsweg ist. Stark verrauchte Treppenhäuser sollten nicht mehr betreten werden.

Impressum  
 Grabener Verlag GmbH  
 Niemannsweg 8, 24105 Kiel  
 Fax: 0431-560 1 580,  
 E-Mail: info@grabener-verlag.de  
 © Grabener Verlag GmbH, Kiel,  
 2009  
 Redaktion: Ulf Matzen, v.i.S.d.P.,  
 Astrid Grabener  
 Fotos: Grabener Verlag, Pixello: Antje Delater, Bernd Boscolo, Birgit H., Gabi Schönemann, Gerda B., Gerd Bauer, Jan Zimmer, Katrin Weyermann Bötschi, Stephan Poost  
 Layout / Grafik / Satz:  
 Petra Matzen, Grabener Verlag  
 Vorbehalt: Alle Berichte, Informationen und Nachrichten wurden nach bestem journalistischen Fachwissen recherchiert. Eine Garantie für die Richtigkeit sowie eine Haftung können nicht übernommen werden.